



GEMEINDE
NIEDERWENINGEN
www.niederweningen.ch

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Niederweningen (VVOAV)

SR 750.11

vom 3. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	3
Art. 1 Verantwortung und Zuständigkeit	3
Art. 2 Definitionen	3
Art. 3 Definition der Abfallarten	3
Art. 4 Grundsätze	4
II. Informationen	4
Art. 5 Abfalldaten und Informationen	4
III. Sammeldienste für einzelne Abfallarten	4
Art. 6 Hauskehricht	4
Art. 7 Grüngut	5
Art. 8 Häckselaktionen	5
Art. 9 Sperrgut	5
Art. 10 Entsorgungstag	5
Art. 11 Altpapier und Karton	5
Art. 12 Sonderabfälle	5
IV. Sammelstellen für einzelne Abfallarten	6
Art. 13 Sammelstellen für Separatabfälle	6
Art. 14 Textilien	6
Art. 15 Kaffeekapseln	6
Art. 16 Tierkörper	6
Art. 17 Abfallkörbe	6
Art. 18 Hundekot	6
V. Container	6
Art. 19 Standplätze	6
Art. 20 Containergrößen	7
Art. 21 Bediente Strassen	8
Art. 22 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	8
VI. Finanzielles	8
Art. 23 Gebühren	8
Art. 24 Übergangsregelung bei Sackpreisanpassungen	8
VII. Schussbestimmungen	8
Art. 25 Inkrafttreten	8
Änderungstabelle	9

Die Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 7 Abfallverordnung der Gemeinde Niederweningen, folgende Vollzugsverordnung

I. Grundlagen

Art. 1 Verantwortung und Zuständigkeit

¹ Verantwortung, Zuständigkeit und Begriffsklärung orientieren sich an übergeordnetem Recht und an übergeordneter Rechtsprechung.

Art. 2 Definitionen

¹ Abfälle sind Gegenstände (bewegliche Sachen), die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Inhaberin oder der Inhaber entledigen will oder die aus öffentlichem Interesse – z.B. zum Schutz der Gewässer/des Grundwassers – entsorgt und behandelt werden müssen. (USG Art. 7 Abs. 6, kant. AbfG § 15).

² Unternehmen sind rechtliche Einheiten mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem (Art. 3 Bst. b VVEA). Betriebe sind örtliche Einheiten von Unternehmen.

Art. 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- a) Hauskehricht
Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen.
- b) Sperrgut
Brennbarer Siedlungsabfall, der auf Grund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden kann (z.B. grössere Möbelstücke).
- c) Separatabfälle
Separat gesammelte Abfälle sind Siedlungsabfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- d) Biogene Abfälle
Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.

² Als Grüngut gelten Garten- und Haushaltsabfälle sowie Speisereste.

- a) Gartenabfälle
Rasen- und Baumschnitt, Christbäume, Stauden von Blumen und Gemüse, Laub, Unkraut, Fallobst sowie Balkon- und Topfpflanzen.
- b) Haushaltsabfälle
Rüstabfälle, Obst und Gemüse, Kaffeesatz und Teebeutel, Kleintiermist und Katzensand, Eierschalen, Kompostierbeutel.
- c) Speisereste
Obst, Gemüse, Salat, Brot und Gebäck, Käse, Fisch und Fleisch, diverse Fette.

³ Industrie- und Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, die unabhängig von ihrer Zusammensetzung (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen. Industrie- und Betriebsabfälle sind keine Siedlungsabfälle.

⁴ Bauabfälle sind Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Bauabfälle sind keine Siedlungsabfälle.

⁵ Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 4 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte (Art. 7 Abs. 6 USG).

II. Informationen

Art. 5 Abfalldaten und Informationen

¹ Die Gemeinde veröffentlicht jedes Jahr im Dezember einen Abfallkalender für das kommende Jahr. Dieser wird allen Haushaltungen und Unternehmen zugestellt sowie auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Der Abfallkalender gibt detailliert Auskunft über sämtliche Daten bezüglich der Abfuhr, Sondersammlungen, Öffnungszeiten der Sammelstellen und über spezielle Anlässe. Er enthält Informationen über die korrekte Entsorgung der verschiedenen Abfallarten.

² In Wochen mit Feiertagen und aus betrieblichen Gründen kann die Zahl der Abfuhrungen eingeschränkt werden. Bei abgelegenen Häusern mit geringem Abfall können die Abfuhrungen nach Absprache reduziert werden. Ein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren entsteht daraus nicht.

III. Sammeldienste für einzelne Abfallarten

Art. 6 Hauskehricht

¹ Der Hauskehricht darf nur mit den offiziellen Gebührensäcken der Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) verwendet werden. Diese sind im Detailhandel im gesamten Zürcher Unterland erhältlich (17 Liter, 35 Liter, 60 Liter, 110 Liter).

² Die Gemeinde kann bei Nichteinhaltung der Bestimmungen die Leerung der entsprechenden Behältnisse verweigern.

³ Die Säcke sind zugeschnürt und unbeschädigt am vorgesehenen Standort für die Abfuhr bereitzustellen. Einzelne Kehrichtsäcke dürfen erst am Abfuhrtag ab 07:00 Uhr bereitgestellt werden. Die Kehrichtsäcke sind gut sicht- und erreichbar zu platzieren.

⁴ Nicht korrekt bereitgestelltes Abfuhrgut kann stehen gelassen werden und ist vom Besitzer/der Besitzerin oder dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin gleichentags zurückzunehmen und einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen.

⁵ Eigentümer/Eigentümerinnen von Containern haben dafür zu sorgen, dass diese zum Bereitstellungsplatz geschoben und nach der Leerung am selben Tag zurückgeschoben werden.

⁶ Die Gemeinde Niederweningen kann durch Proben Herkunft, Menge, Art und Entsorgung der Abfälle kontrollieren und dazu nötigenfalls Fachleute beiziehen.

Art. 7 Grüngut

¹ Das Grüngut ist in genormten Behältern ab 40 bis 770 Litern bereitzustellen oder in genormten Grüngutsäcken à 110 lt. Der Eigentümer/die Eigentümerin ist verpflichtet, die Behälter sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten.

² Die Gemeinde kann eine Behälterreinigung verlangen oder bei Nichteinhaltung der Bestimmungen deren Leerung verweigern.

Art. 8 Häckselaktionen

¹ Die Gemeinde organisiert jährliche Häckselaktionen für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt. Die Dienstleistung ist kostenpflichtig. Es ist eine Anmeldung nötig. Gehäckselt wird nur grünes, frisches und sauberes Häckselgut bis zu einem Durchmesser von max. 25 cm, welches offen oder gebündelt ordentlich am Strassenrand bereitgestellt ist. Es darf keine Fremdstoffe wie Drähte etc. beinhalten. Wurzelstöcke und wirr aufgeschichtetes Material werden nicht gehäckselt.

Art. 9 Sperrgut

¹ Sperrgut kann mit dem wöchentlichen Hauskehrrecht bereitgestellt werden. Als Sperrgut zählt brennbares Material, welches nicht in einem 110-lt Kehrichtsack entsorgt werden kann, wie zum Beispiel:

- Betten zerkleinert
- Teppiche, Möbel und Schränke zerlegt
- Holz, Skis etc
- Plastik, wie z.B. Giesskannen, Becken etc.
- Styropor

² Zulässige Masse: max. 2,0 m x 1,0 m x 0,5 m, max. 25 kg. Für die ersten 10 kg werden zwei Sperrgutmarken benötigt, dann pro 5 kg eine Sperrgutmarke.

Art. 10 Entsorgungstag

¹ Die Gemeinde organisiert mindestens einen Entsorgungstag pro Jahr oder ermöglicht der Bevölkerung von Niederweningen nach Möglichkeit die Teilnahme an Entsorgungstagen in benachbarten Gemeinden.

² Die Kosten der Abfuhr und Verwertung werden über die Grundgebühr gedeckt.

Art. 11 Altpapier und Karton

¹ Die Gemeinde bietet mindestens drei Sammlungen für Papier und Karton pro Jahr an. Die Bereitstellung von Sammlungen erfolgt an denselben Stellen wie für den Hauskehrrecht.

² Zusätzlich können an mindestens drei bestimmten Tagen im Jahr Papier und Karton beim Werkhof deponiert werden. Die Kosten der Abfuhr und Verwertung werden über die Grundgebühr gedeckt.

Art. 12 Sonderabfälle

¹ Die Gemeinde organisiert zusammen mit dem Kanton jährlich eine Entsorgungsaktion für Kleinmengen von Sonderabfällen. Die Kosten der Abfuhr und Verwertung werden über die Grundgebühr gedeckt. Zu den Sonderabfällen gehören zum Beispiel:

- Farben, Lacke, Klebstoffe
- Säuren, Laugen, Entkalker, Abflussreiniger
- Lösungsmittel, Pinselreiniger, Verdünner, Brennsprit

- Medikamente
- Quecksilber, -thermometer
- Chemikalien, Gifte, Javel-Wasser
- Spraydosen, Druckgaspatronen
- Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvertilger, Dünger

IV. Sammelstellen für einzelne Abfallarten

Art. 13 Sammelstellen für Separatabfälle

¹ Beim Werkhof wird eine Sammelstelle für die folgenden Separatabfälle betrieben:

- Glas
- Kaffeekapseln
- Textilien und Schuhe
- Oel, Aluminium- und Konservendosen
- Pet

² Die Gemeinde kann die Sammlung weiterer Separatabfälle anbieten.

³ Diese Sammelstelle darf ausschliesslich durch Einwohnerinnen und Einwohner von Niederweningen benützt werden.

Art. 14 Textilien

¹ Brauchbare und saubere Kleidungsstücke, Bett- und Tischwäsche sowie Schuhe können in den auf dem Gemeindegebiet aufgestellten Textilcontainern entsorgt werden.

Art. 15 Kaffeekapseln

¹ Original Nespressokapseln aus Aluminium können in den dafür vorgesehenen Containern im Werkhof zum Recycling gebracht werden.

Art. 16 Tierkörper

¹ Unter dem Begriff Tierkörper werden allgemein Kadaver und Schlachtabfälle zusammengefasst. Ihre Behandlung ist in der kantonalen Seuchenverordnung geregelt. Die Tierkörper müssen zu der im Abfallkalender bezeichneten Entsorgungsstelle gebracht werden.

Art. 17 Abfallkörbe

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung von Abfallkörben im Siedlungsgebiet.

Art. 18 Hundekot

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung von speziellen Aufnahmebehältern für Hundekot. Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, den Hundekot ausschliesslich in diesen dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

V. Container

Art. 19 Standplätze

¹ Die Bereitstellungsplätze für das Abfuhrgut müssen sich möglichst nahe an der Sammelroute befinden. In Zweifelsfällen sind diese in Absprache mit der Gemeinde festzulegen. Die Bereitstel-

lungsplätze sind durch die Benutzer/Benutzerinnen sauber zu halten. Das Abfuhrgut darf den Verkehr auf der Strasse und auf dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren. Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlicherweise am Bereitstellungsplatz deponiert werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

² Die Containerstandplätze sind bei Baueingabe abzusprechen und im Plan einzuzeichnen. Der Platz ist so zu wählen, dass weder Hausbewohner/Hausbewohnerinnen noch Nachbarn/Nachbarrinnen durch Übelgerüche belästigt werden.

³ Die Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann. Sie werden entweder ausschliesslich mit Gebührensäcken gefüllt oder mit einer Containermarke versehen.

⁴ Erwerb, Reinigung und Unterhalt von Behältnissen sind Sache des Besitzers/der Besitzerin. Defekte, schlecht unterhaltene und überfüllte Container können unentleert stehen gelassen werden. Die fehlbaren Abfallentsorgenden werden auf die Missstände aufmerksam gemacht und gebüsst. Für Schäden an den Behältnissen übernimmt die Gemeinde Niederweningen keine Haftung.

⁵ Es ist nicht erlaubt, den Abfall in den Containern zusammenzupressen.

Art. 20 Containergrössen

¹ Es sind folgende Containergrössen gemäss CH-Norm zugelassen:

² Für Kehricht:

- 240 l Kunststoffcontainer, Farbe schwarz
- 770 l Kunststoffcontainer, Farbe schwarz
- 800 l Stahlcontainer, Farbe silbergrau

³ Die 800 l Container sind ohne Deckelheber zur Leerung bereitzustellen. Der Heber wird nicht durch das Abfuhrwesen aufgesetzt.

⁴ Für Grüngut:

- 40 l Kunststoffcontainer
- 140 l Kunststoffcontainer
- 240 l Kunststoffcontainer
- 770 l Kunststoffcontainer
- 110 l Grüngutsack

⁵ Für die Grüngutabfuhr müssen genügend Container bereitgestellt werden. Die Gemeinde kann dort, wo nicht sauber getrenntes Grüngut bereitgestellt wird, die Leerung verweigern oder die nötigen Anordnungen treffen.

⁶ Die Richtwerte benötigter Container für Hauskehricht liegen bei:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| - 4 bis 10 Wohnungen | 1 770/800 l Container |
| - 11 bis 20 Wohnungen | 2 770/800 l Container |
| - 21 bis 30 Wohnungen | 3 770/800 l Container |
| - 31 bis 40 Wohnungen | 4 770/800 l Container |

⁷ Die Gemeinde ist berechtigt, Container auch bei kleinerer Wohnungszahl vorzuschreiben. Dies gilt insbesondere dort, wo Gebührensäcke bereitgestellt werden, wodurch gehäuft Verunreinigungen im öffentlichen Raum auftreten können.

⁸ Beim Kehricht aus Unternehmen wird die Anzahl Container aufgrund der betrieblichen Verhältnisse und der verarbeiteten Materialien ermittelt. Die Gemeinde kann bei Bedarf die Zahl der benötigten Container festsetzen.

Art. 21 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen im Siedlungsgebiet durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug nicht bedient werden insbesondere:

- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nicht oder nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften
- Durch parkierte Fahrzeuge resp. Baustellen versperrte Strassen

Art. 22 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

¹ Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen eines Konzeptes für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung. Dieses muss vom Veranstalter/der Veranstalterin zusammen mit dem Gesuch um Bewilligung für die Veranstaltung resp. dem vorübergehenden Gastwirtschaftspatent eingereicht werden.

VI. Finanzielles

Art. 23 Gebühren

¹ Sämtliche Gebühren werden im Tarifblatt Entsorgungsgebühren geregelt.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

³ Beim Bezug von Neubauten im Laufe des Jahres wird die Grundgebühr pro rata erhoben. Für Wohnungen und Betriebe, die sechs Monate oder länger leer stehen, kann die Grundgebühr gegen Nachweis pro rata erlassen werden.

⁴ Von der Grundgebühr befreit sind Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern diese über keine eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten verfügen. Ebenfalls von der Grundgebühr befreit sind gemäss Art. 3 lit. A VVEA Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen.

Art. 24 Übergangsregelung bei Sackpreisanpassungen

¹ Die IGKSG legt die Kehrichtsackgebühren fest. Bei einer Erhöhung der Kehrichtsackgebühren verfällt die Gültigkeit der alten Kehrichtsäcke nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten der neuen Preise. Alte Kehrichtsäcke können weder umgetauscht noch in anderer Form weiterverwendet werden.

VII. Schussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsverordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Niederweningen per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung vom 3. Dezember 2018 aufgehoben.

Vom Gemeinderat per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Niederweningen, 13. November 2023

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN


Mark Staub
Gemeindepräsident


Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
03.12.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung
13.11.2023	01.01.2024	Art. 23	Anpassung